



Gebührenreglement der Einwohnergemeinde 4564 Zielebach

April 2011

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

- Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini- gung nach Art. 559 ZGB ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II Fr. 30.00 Fr. 5.00 pro Person Aufwandgebühr II Fr. 2.00 pro Seite Fr. 20.00 Fr. 30.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis

Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 250.00 bis 400.00

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 125.00 bis 250.00

Art. 20 Lebensbescheinigung

Fr. 15.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 29 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmen-nachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00

Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 Verfügung	Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13. Dezember 2004 auf.

Die Versammlung vom 25. Mai 2011 nahm dieses Reglement an.



Der Präsident:

Hans-Ulrich Käser

Der Gemeindeschreiber:

Walter Wenger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. April bis 24. Mai 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr 16 vom 21. April 2011 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Walter Wenger

**Gebührentarif
zum Gebührenreglement
der Einwohnergemeinde
4564 Zielebach**

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Zielebach vom 25. Mai 2011 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1.00	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	--.65	pro km

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Juli 2011 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Zielebach an seiner Sitzung vom 16. Juni 2011 beschlossen.

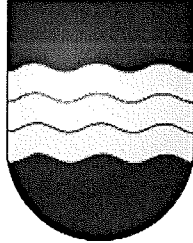


Der Präsident:

i.V. Peter Rüegger

Der Gemeindeschreiber:

Walter Wenger



Einwohnergemeinde 4564 Zielebach

Gebührenreglement Teilrevision 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Zielebach nimmt folgende Aenderungen in dieser Teilrevision vor:

Inkrafttreten

Art. 49

1) Unverändert

2) Unverändert

3) Diese Teilrevision tritt auf den 01. August 2013 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Teilrevision des Gebührenreglementes an seiner Sitzung vom 18. Juni 2013 beschlossen.

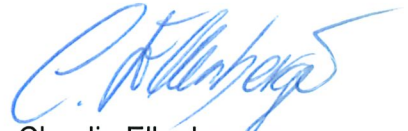
GEMEINDERAT ZIELEBACH

Der Präsident:



Hans-Ulrich Käser

Die Sekretärin:



Claudia Ellenberger

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Der Erlass des revidierten Gebührenreglementes mit Gebührentarif zum Gebührenreglement wurde im amtlichen Anzeiger Kirchberg/Utzenstorf/Bätterkinden vom 27. Juni 2013 publiziert.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

4564 Zielebach, 30. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Ellenberger

Steuerwesen

Hundetaxe

Art. 41a¹ (neu)

Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern der Hund älter ist als 6 Monate.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 120.00 pro Jahr/Hund in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Von der Hundetaxe befreit, sind Hunde gemäss Regelung im kantonalen Hundegesetz.

Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ziebach

5 Hundetaxe (neu)

Die Höhe der Taxe wird festgelegt auf Fr. 60.00 pro Hund/Jahr.